

WEITERBILDUNGSPFLICHT FÜR DIE VERSCHIEDENEN SPEZIALISIERUNGEN

Pflegedienstleiter, Dienstleiter und Stationsleiter (inkl. Hebammen, die diese Funktion ausüben), K.E. vom 13/07/06:

Weiterbildungspflicht : **60 Stunden/4 Jahre**

Unterhalt und Entwicklung der Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Die Krankenhausgesetzgebung, inklusive der Gesetzgebung über die Krankenhausfinanzierung
- Die Organisation des Personalwesens und Verwaltung der Humanressourcen inklusive Teamcoaching
- Die Sozialgesetzgebung
- Die Prinzipien der Geschäftsführung
- Die Epidemiologie
- Die Verwaltung von Krankenhausdaten
- Die Verbesserung der Pflegequalität und der Effizienz

Pflegedienstleiter, Pflegerische Dienstleiter und Dienstleiter des Paramedizinischen Dienstes der Krankenhäuser, AH/APWH und Dienste der häuslichen Pflege mit mehr als 18 „baremischen“ Dienstjahren, Sozialabkommen 2005-2012:

Zuerkennung eines **Funktionszuschlages** für die, die über eine Grundausbildung (24 Std) und eine ständige Weiterbildung von 8 Stunden/Jahr in folgenden Bereichen verfügen:

- Die Verwaltung der Stundenpläne, Arbeitszeiten und der kollektiven Arbeitsabkommen
- Das Wohlbefinden am Arbeitsplatz
- Teamführung

Diese Weiterbildungen müssen vom föderalen öffentlichen Dienst Volksgesundheit anerkannt werden. Der Weiterbildungsanbieter beantragt die Anerkennung.

Krankenpfleger und Hebammen (unabhängig vom Arbeitsort)

Die Krankenpfleger: Zurzeit besteht die Pflicht der ständigen Weiterbildung nur für Krankenpfleger mit einer besonderen beruflichen Bezeichnung (Titel, Spezialisierung) oder mit einer besonderen beruflichen Qualifikation. Diese beträgt 60 Stunden/4 Jahre.

Die Themen der Weiterbildungen sind im Ministeriellen Erlass der jeweiligen Spezialisierung festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses entsprechen.

Siehe hierzu auch spezifisch die Gesetzgebung je nach Titel.

Die Hebammen: Diese sind verpflichtet, an **75 Stunden/5 Jahre** ständiger Weiterbildung, darunter mindestens 8 Stunden „Reanimation des Neugeborenen“,

teilzunehmen. Diese Weiterbildungen müssen nicht mehr von der Behörde anerkannt werden.

Fachkrankenfleger für Intensiv- und Notfallpflege (M.E. vom 19/04/2007)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre.**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften im Bereich der Intensiv- und Notfallpflege, inklusive der Vorbeugung von Komplikationen
- Schulungen in Bezug auf die Krankenpflegewissenschaften: bei medizinischen Notfällen, respiratorischen, neurologischen und kreislaufbedingten Störungen, Traumata oder anderen physischen Aggressionen, Niereninsuffizienz oder schweren Infektionen, und Hebe- und Transporttechniken in Bezug auf Intensiv- und Notfallpflege
- Schulungen in Bezug auf die Methodologie der angewandten Forschung in Intensiv- und Notfallpflege
- Schulungen in Bezug auf Geräte und Material der Intensiv- und Notfallpflege
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften: Psychosoziale Aspekte, zwischenmenschliche Beziehungen und psychosoziale Begleitung, berufliche Gesetzgebung und Ethik bezogen auf die besonderen Situationen der Patienten, die in einem Notaufnahmehospital oder einer Intensivstation verweilen

Fachkrankenfleger für Geriatrie und Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis im Bereich Geriatrie (M.E. vom 19/04/2007)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse in mindestens drei der folgenden Bereiche:

- Schulungen in Bezug auf die am älteren Menschen angepasste Krankenpflege, inklusive Hebetechniken und Ergonomie, Methodologie der Forschung, Organisation und Verwaltung der G-Dienste, Geräte und Material
- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften, inklusive Ernährung und Diätetik
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften

Fachkrankenfleger für Onkologie (M.E. vom 18/02/2009)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse in mindestens drei der folgenden Bereiche:

- Schulungen in Bezug auf die Krankenpflegewissenschaften, inklusive Informationssammlung und spezifische EDV-Akte, Strahlenschutz, Hygiene, Sicherheit und Ergonomie
- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften, inklusive klinische Studien und wissenschaftliche Forschungen, Ernährung und Diätetik, unterstützende Therapien und Pflegen, Symptombewältigung, und onkologische Revalidationstechniken
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften, inklusive psychosoziale, kulturelle, spirituelle und religiöse Aspekte, Psychoonkologie und psychosoziale Pflege des Patienten und seines Umfeldes

Fachkrankenfleger für Pädiatrie und Neonatologie (M.E. vom 16/02/2012)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse und Kompetenzen in mindestens den folgenden Bereichen:

- Schulungen in Bezug auf die Krankenpflegewissenschaften angewendet
 - am gesunden und am kranken Kind, in der akuten oder chronischen Phase und in Krisensituationen sowohl intra- als auch extra-muros, mit einer besonderen Aufmerksamkeit für Einschränkungen aufgrund von physischen oder geistigen Störungen oder Unfähigkeiten
 - auf die Neonatologie
 - auf die Prinzipien und die Ausübung der Ernährung und Diätetik, spezifisch angepasst auf kindliche Erkrankungen
 - auf die Prinzipien und die Ausübung der kinderpsychiatrischen Krankenpflege
- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften, inklusive Intensivpflege, Notfälle und Spezialisierungen; pathologische Neonatologie, psychische Gesundheit und Kinderpsychiatrie
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften, inklusive Wohlbefinden von Mutter und Kind, Schulmedizin, interdisziplinäre Zusammenarbeit

Krankenpfleger mit besonderer Fachkenntnis in Diabetologie (M.E. vom 20/02/2012)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre.**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse und Kompetenzen in den drei folgenden Bereichen:

- Schulungen in Bezug auf die Krankenpflegewissenschaften angewandt am diabetischen Patienten, in oder außerhalb des Krankenhauses, inklusive bei Schwangerschaft oder in besonderen Situationen (Sport, Nüchternheit,...).
- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften, inklusive Prinzipien und Ausübung der Ernährung und der Diätetik für Patienten mit Diabetes
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften, inklusive der interdisziplinären Zusammenarbeit

Fachkrankenschwester für Geistesgesundheit und Psychiatrie und Krankenschwester mit besonderer Fachkenntnis in den Bereichen Geistesgesundheit und Psychiatrie (M.E. vom 24/03/2013)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre.**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse und Kompetenzen in den drei folgenden Bereichen:

- Schulungen in Bezug auf die Krankenpflegewissenschaften, inklusive der therapeutischen Methoden, Modelle und Strömungen..., Prinzipien der Kommunikation, der Hilfs- und therapeutischen Beziehung (Selbsterkenntnis,...), Ansätze der individuellen- oder Gruppentherapie, Prinzipien und Methoden der Erziehung in psychischer Gesundheit (Psychoedukation)
- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften, inklusive Psychopathologie des Kindes, des Jugendlichen, des Erwachsenen und des älteren Menschen, psychiatrische Notfälle und Krisenpsychiatrie
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften, inklusive Philosophie, Politik und Organisation in psychischer Gesundheit und Psychiatrie, Recht und Gesetzgebung im Bereich der psychischer Gesundheit und der Psychiatrie

Krankenschwester mit besonderer Fachkenntnis in Palliativpflege (M.E. vom 08/07/2013)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre.**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse und Kompetenzen in den drei folgenden Bereichen:

- Schulungen in Bezug auf die Krankenpflegewissenschaften, inklusive der palliativen Vorgehensweise in allen Altersklassen und in allen Pflegebereichen
- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften, inklusive psychosozialer Herangehensweise an den Patienten und sein Umfeld, existenzieller und spiritueller Ansatz der Palliativpflege und am Lebensende, medizinisch-psychologisch-sozialer Herangehensweise an das Leiden der Pfleger

Fachkrankengpfleger in der perioperativen Pflege, Anästhesie, Operations- und Instrumentenassistentz (M.E. vom 26/03/2014)

Weiterbildungspflicht: **60 Stunden/4 Jahre.**

Im Ministeriellen Erlass sind die Themen der Weiterbildungen festgelegt. Diese Weiterbildungen müssen nicht von einer Behörde anerkannt werden, wenn sie den Bedingungen des Ministeriellen Erlasses wie folgt entsprechen:

Erwerb, Auffrischung und Vervollkommnung seiner Kenntnisse und Kompetenzen in den drei folgenden Bereichen:

- Schulungen in Bezug auf die Krankenpflegewissenschaften, inklusive der perioperativen Pflege (Anästhesie und Chirurgie), von der präoperativen Visite bis zur post-operativen Schmerzbewältigung
- Schulungen in Bezug auf die biomedizinischen Wissenschaften, inklusive Anästhesiologie und Schmerzbewältigung
- Schulungen in Bezug auf die Sozial- und Humanwissenschaften, inklusive berufliche Gesetzgebung, spezifische psycho-soziale Herangehensweise, zwischenmenschliche Beziehungen im Team und Bewältigung des Stresses im OP-Trakt

Pflegehelfer (K.E. vom 12/02/2006 & Rundschreiben vom 27/03/2014)

Der Pflegehelfer ist verpflichtet, an **8 Stunden/Jahr** ständiger Weiterbildung teilzunehmen.

Die Weiterbildungsthemen müssen mit dem beruflichem Profil und den Kompetenzen des Pflegehelfers (wie vom CNAI am 29 März 2012 erstellt) übereinstimmen.

Die Weiterbildungen müssen nicht vom föderalen öffentlichen Dienst Volksgesundheit anerkannt werden, aber sie müssen, nach Wahl, unter der Schirmherrschaft folgender Instanzen organisiert werden:

- Die Regionen und Gemeinschaften
- Die von den Gemeinschaften oder Regionen anerkannten und/oder unterstützten Schulen oder Ausbildungszentren
- Berufsvereinigungen von Krankenpflegern und Pflegehelfern, wie die KPVDB
- Gewerkschaften
- Pflegeeinrichtungen, insofern die Weiterbildung in Zusammenarbeit mit einem Ausbildungszentrum oder einer Berufsvereinigungen von Krankenpflegern und Pflegehelfern organisiert ist. Diese Form der Zusammenarbeit wird auch von der KPVDB organisiert. Sie können uns diesbezüglich kontaktieren.